



Statuten der Lesegesellschaft Stammheim

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Lesegesellschaft Stammheim“ besteht ein gemeinnütziger, neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein fördert das kulturelle Leben im Stammertal durch folgende Tätigkeiten:
 - a. Organisation und/oder Förderung von kulturellen Veranstaltungen
 - b. Führen der Bibliothek/Ludothek Stammertal
 - c. Führen des Museums Stammertal
 - d. Übernahme von kulturellen Aufgaben von den Politischen Gemeinden des Stammertals

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Jede Person, welche die Lesegesellschaft unterstützen möchte, kann Mitglied werden.
- 3.2. Der Ein- und Austritt kann jederzeit erfolgen.
- 3.3. Der Mitgliederbeitrag und der Mitgliederstatus werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3.4. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

4. Finanzierung

- 4.1. Der Verein finanziert seine verschiedenen Aufgaben gemäss Art. 2 durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Beiträge von Gönnern und Unterstützungen durch die Gemeinden.
- 4.2. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 4.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Generalversammlung

- 5.1. Die Generalversammlung findet zum Gedenken an den Ustertag, wenn immer möglich, am 22. November statt und ist öffentlich.
- 5.2. Einladung und Traktandenliste sind allen Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.3. Geschäfte der Versammlung

- a. Wahlen:
 - Vorstandsmitglieder und Präsident/Präsidentin
 - Präsident/Präsidentin der Bibliothek/Ludothek
 - Präsident/Präsidentin der Museumskommission
 - b. Kontrollstelle
 - c. Abnahme der Jahresberichte:
 - Lesegesellschaft
 - Bibliothek/Ludothek
 - Museum Stammertal
 - d. Abnahme der Jahresrechnungen:
 - Lesegesellschaft
 - Bibliothek/Ludothek
 - Museum Stammertal
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags und des Mitgliederstatus
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund besonderer Verdienste
 - g. Änderung Statuten
- 5.4. An der Generalversammlung soll ein kultureller bzw. bildender Beitrag stattfinden.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitglieder.
- 6.2. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre. (Wahljahre: 2012, 2016 usw.)
- 6.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.4. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 6.5. Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.6. Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 6.7. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben vorübergehend oder dauernd an geeignete Mitglieder delegieren.
- 6.8. Er wählt die Mitglieder der Kommission Bibliothek/Ludothek sowie der Museumskommission, jeweils in der auf die Generalversammlung folgenden Vorstandssitzung.

7. Bibliothek/Ludothek

- 7.1. Die Kommission Bibliothek/Ludothek umfasst 12 Mitglieder und konstituiert sich selbst.
- 7.2. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre.
- 7.3. Die Kommission Bibliothek/Ludothek führt die Bibliothek/Ludothek gemäss dem
- 7.4. Bildungsauftrag, der durch die Vereinbarung mit der Oberstufe definiert ist.
- 7.5. Sie ist verpflichtet, den Vorstand über Aktivitäten und Geschäfte, die für die Lesegesellschaft von Belang sind, zu informieren.
- 7.6. Die Kommission Bibliothek/Ludothek schlägt ihre Mitglieder dem Vorstand zur Wahl vor.
- 7.7. Die Bibliothek/Ludothek und deren Kapital (Gebäude und Mobiliar ausgenommen) sind Eigentum der Lesegesellschaft.

8. Museum Stammertal

- 8.1. Die Museumskommission umfasst 12 Mitglieder und konstituiert sich selbst.
- 8.2. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre.
- 8.3. Die Museumskommission führt das Museum Stammertal und befasst sich mit der Erhaltung alten Kulturgutes.
- 8.4. Sie ist verpflichtet, den Vorstand über Aktivitäten und Geschäfte, die für die Lesegesellschaft von Belang sind, zu informieren.
- 8.5. Die Museumskommission schlägt ihre Mitglieder dem Vorstand zur Wahl vor.
- 8.6. Das Museum und dessen Kapital (Gebäude ausgenommen) sind Eigentum der Lesegesellschaft.

9. Kontrollstelle

- 9.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre.
- 9.3. Alle drei Jahresrechnungen müssen vor der Generalversammlung durch die Kontrollstelle geprüft werden. Diese gibt schriftlichen Bericht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 22. November 2011 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 22. November 2005.

Oberstammheim, 22. November 2011

Die Präsidentin



Madeleine Köppel

Der Aktuar



Beat Gammenthaler